

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken



Gemeinde Bischberg

Flurneuordnung und Dorferneuerung Tütschengereuth Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG – für die geplanten Maßnahmen in der Dorferneuerung: Kirchstraße, Kaulberg und Zollnerhof

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Tütschengereuth hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern wurden mit nachfolgendem Ergebnis überprüft:

Die geplanten Maßnahmen lassen keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG erkennen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

VKZLE-212015 Seite 1 von 2

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 26.11.2021 gez. Kießling Ltd. Baudirektor